

# Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

16. Jahrgang

Freitag, 18.02.2022

Ausgabe 03

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- \* Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- \* Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt und Klimaschutz zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen unter Berücksichtigung des Repowerings von einer Windenergieanlage in den Gemarkungen Löbnitz an der Linde, Drosa und Kleinpaschleben

### Bekanntmachungen des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

- \* Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit Bekanntmachung
- \* Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

### Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

- \* Hinweisbekanntmachung zur Einladung zur Verbandsversammlung

## Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

### Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

#### Sitzung des Vergabeausschusses am 10.01.2022

##### Freiberufliche Leistungen

##### Vorratsbeschluss Auftragserteilung Prüfungingenieure

Abweichend von § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Verbindung mit § 10 der Dienstanweisung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (DA 30-1 – Stand 29.07.2016) wurde die eigenständige Vergabe von Aufträgen an Prüfungingenieure für Standsicherheit und Brandschutz bei einem voraussichtlichen Wertumfang der einzelnen Prüfaufträge von mehr als 25.000 Euro (netto) ohne erneute Beteiligung und Entscheidung des Vergabeausschusses genehmigt.

BV/0476/2021

Beschluss: VGA 1-2022

##### Freiberufliche Leitungen

##### Vorratsbeschlüsse Freihändige Vergaben Gefahrenabwehr (Ersatzvornahme)

Abweichend von § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Dienstanweisung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (DA 30-1 – Stand 29.07.2016) wurde die Freihändige Vergabe für Ersatzvornahmen im Rahmen des § 55 SOG LSA und Maßnahmen in unmittelbarer Ausführung im Rahmen des § 9 SOG LSA sowie die Zuschlagerteilung bei einem voraussichtlichen Wertumfang von mehr als 25.000 Euro (netto) ohne Beteiligung und Entscheidung des Vergabeausschusses genehmigt.

BV/0477/2021

Beschluss: VGA 2-2022

##### Zuschlagserteilung Freihändige Vergabe gemäß VOL/A

##### Beschaffung eines Kommunaltraktors

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Service Center Badeborn GmbH aus 06493 Ballenstedt wird erteilt.

BV/0480/2021

Beschluss: VGA 3-2022

##### Zuschlagserteilung Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

##### Europagymnasium „Walther Rathenau“

##### Sanierung Fenster Haus B, 2. BA-Bauhauptgewerk

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma blaschke bau AG aus 06766 Bitterfeld-Wolfen zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 147.086,92 Euro wird erteilt.

BV/0478/2021

Beschluss: VGA 4-2022

##### Zuschlagserteilung Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

##### Europagymnasium „Walther Rathenau“

##### Sanierung Fenster Haus B, 2. BA-Bauhauptgewerk

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Sven Papon, Glasermeister aus 06116 Halle (Saale) zu einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 162.219,61 Euro wird erteilt.

BV/0479/2021

Beschluss: VGA 5-2022

**Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA K 1 und WEA D 3) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW [Nabenhöhe 164 m zzgl. der Fundamenterrhöhung um 1.40 m] unter Berücksichtigung des Repowerings von einer WEA in der Gemarkung Löbnitz an der Linde für die WEA D 3 am Standort Gemarkung Drosa Flur 13, Flurstück 42 und von 2 WEA in der Gemarkung Drosa für die WEA K 1 am Standort Gemarkung Kleinpaschleben Flur 1, Flurstück 37**

Die Fa. UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA K 1 und WEA D 3) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW [Nabenhöhe 164 m zzgl. der Fundamenterrhöhung um 1.40 m] unter Berücksichtigung des Repowerings von einer WEA in der Gemarkung Löbnitz an der Linde für die WEA D 3 am Standort Gemarkung Drosa Flur 13, Flurstück 42 und von 2 WEA in der Gemarkung Drosa für die WEA K 1 am Standort Gemarkung Kleinpaschleben Flur 1, Flurstück 37.

Das Vorhaben wurde am 03. Dezember 2021 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

gez. Röbler  
Fachbereichsleiter  
Umwelt- und Klimaschutz

## Bekanntmachungen des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

#### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Zweckverband die folgende von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 1.982.380 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 1.982.380 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem  |                |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 807.240 Euro   |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 683.030 Euro   |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 960.440 Euro   |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 318.500 Euro   |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 136.870 Euro   |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 269.990 Euro   |

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 18.569.400 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 100.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit wird für die Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen und der Zwischenfinanzierung von Zuschüssen im Rahmen der GRW Infrastrukturförderung verwendet.

#### § 5

Die von den Mitgliedsgemeinden an den Verband zu übertragenden Finanzeinnahmen gemäß § 11 der Verbandsatzung betragen zum Ausgleich der laufenden Aufwendungen 507.400,00 Euro.

Das Finanzaufkommen im Einzelnen:

Stadt Bitterfeld-Wolfen	383.360,00 Euro
Stadt Sandersdorf-Brehna	124.040,00 Euro

Bitterfeld-Wolfen, 03.02.2022

  
Clemens Mai  
Verbandsgeschäftsführer



#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 21.02.2022 bis 01.03.2022 im Verwaltungsgebäude, Sonnenallee 23-25 in 06766 Bitterfeld-Wolfen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Bitterfeld-Wolfen, 03.02.2022

  
Clemens Mai  
Verbandsgeschäftsführer



### Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband TechnologiePark Mitteldeutschland ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsatzung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland, der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gewährung von Entschädigungen der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TechnologiePark Mitteldeutschland (nachfolgend: Verband).

#### § 2

##### Entstehung, Fälligkeit, Verlust der Ansprüche

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaustausfalls nach Maßgabe dieser Satzung, sofern durch Rechtsvorschriften oder nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Den Vertretern der Verbandsmitglieder wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Gewährung ist der Anspruch auf Auslagenersatz mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnorts sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (3) Der Anspruch entsteht mit der Wahl zum Vertreter eines Verbandsmitgliedes.
- (4) Anspruch auf Verdienstaustausch haben die Vertreter der Verbandsmitglieder, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben nach Maßgabe des § 5 Anspruch auf Ersatz der Kosten für Dienstreisen.
- (6) Die Ansprüche nach § 3 Abs. 1 werden am ersten Tag des Monats im Voraus, die Ansprüche nach § 3 Abs. 2 werden monatlich bis zum 15. des Folgemonats und die Ansprüche nach den §§ 4 und 5 (Verdienstaustausch und Reisekosten) werden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages fällig. Werden die Ansprüche nach den §§ 4 und 5 nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht, erlöschen sie.
- (7) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen.
- (8) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (9) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

#### § 3

##### Bemessung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 €. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält einen monatlichen Pauschalbetrag von 40,00 €.
- (2) Sind die Vertreter der Verbandsmitglieder an der Sitzungsteilnahme verhindert, erhält der Stellvertreter ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.

#### § 4

##### Ersatz des Verdienstaustausfalls

- (1) Verdienstaustausch ist die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Einkommensminderung im Hauptberuf des ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaustausch ersetzt. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstaustauschs ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit zu solchen Zeiten ausgeübt wird, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit genutzt werden. Auf Anforderung ist dies nachzuweisen.
- (3) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallender Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaustauschs nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaustausch abweichend von Abs. 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 19,00 Euro

ersetzt (Verdienstausfallpauschale).

- (5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes in Höhe von 10,00 Euro gewährt.
- (6) Anträge auf Ersatz des Verdienstausfalls sind quartalsweise zu stellen.

#### § 5 Dienstreisen

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird für die zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Dies gilt entsprechend für Fahrten im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt hierfür verfügbarer Haushaltsmittel. Zur Nachweisführung hat die Zustimmung des Vorsitzenden vor Antritt der Dienstreise schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
- (5) Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

#### § 6 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Verband tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadenausgleichs Haftpflichtdeckungsschutz und bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt Unfalldeckungsschutz.

#### § 7 Steuerliche Behandlung

Entschädigungszahlungen sind entsprechend der allgemeinen Steuergesetzgebung als Einnahmen aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit zu versteuern. Dies gilt insbesondere für die Entschädigung von Zeitverlust oder Verdienstausfall. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten bis zum 31. Januar des Folgejahres vom Verband eine Mitteilung darüber, in welcher Höhe ihnen Entschädigungen für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt wurden.

#### § 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.04.2013 außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 18.02.2022

  
Clemens Mai  
Verbandsgeschäftsführer



## Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

### Hinweisbekanntmachung zur Einladung zur Verbandsversammlung

Mit Datum vom 11.02.2022 wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) unter der Internetadresse [www.zwag-ghc.de](http://www.zwag-ghc.de) folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

„Einladung und Tagesordnung zur Verbandsversammlung des ZWAG am 24.02.2022“

Für weitere Rückfragen oder Informationen steht Ihnen der ZWAG gern zur Verfügung.

gez. Kolander  
Verbandsgeschäftsführer



